

## **Medienmitteilung**

### **Teilrevision Sozialgesetz – Regierungsrat beschliesst Vernehmlassung**

**Solothurn, 23. Januar 2012 – Der Regierungsrat schickt den Gesetzesentwurf zu einer Teilrevision des Sozialgesetzes in die Vernehmlassung. Die Vorlage enthält Anpassungen an die vom eidgenössischen Parlament im März 2011 beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG). Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. März 2012. Die Unterlagen sind im Internet abrufbar unter [www.staatskanzlei.so.ch/vernehmlassungen](http://www.staatskanzlei.so.ch/vernehmlassungen).**

Die am 18. März 2011 vom eidgenössischen Parlament beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG) tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und erfordert eine Anpassung der kantonalen Ausführungsvorschriften. Diese sind im kantonalen Sozialgesetz enthalten.

Der revidierte Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Beitragssätze auf den Erwerbseinkommen der Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft den im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen übertragen wird.

Betreffend der Leistungen enthält die Vorlage keine Anpassungen.

Die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft haben gemäss der geplanten Änderung Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Kurt Hochstrasser, Geschäftsleiter-Stv. Ausgleichskasse des Kantons Solothurn,  
032 686 22 71